

## Die wichtigsten materiellen Änderungen der Steuergesetze 2010, per 01.01.2011

Die Artikel-Verweise beziehen sich auf die Steuervorlage 2010

(Beschluss des Landrats vom 30.06.2010)

Thema	Geltendes Recht 2009	Steuervorlage 2010
-------	----------------------	--------------------

### Natürliche Personen

1. Erhöhung des Eigenmietwertabzugs (Art. 26)	20 % vom Eigenmietwert höchstens Fr. 3'200	25 % vom Eigenmietwert höchstens Fr. 7'500
2. Beseitigung der Besserstellung von Konkubinats- gegenüber Ehepaaren (Art. 41)	<p>- Fr. 25'500 = Verheiratetenabzug, steht den Ehepaaren, verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Personen, die mit Kindern zusammenleben, zu.</p> <p>- Fr. 14'500 = allgemeiner Sozialabzug, steht allen steuerpflichtigen Personen zu. Ehepaare können beide Abzüge nur einmal geltend machen.</p>	<p>- Fr. 25'500 = Verheiratetenabzug, steht nur den Ehepaaren zu.</p> <p>- Fr. 20'000 = Abzug für Alleinstehende verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die <u>alleine</u> mit Kindern zusammenleben.</p> <p>- Fr. 14'500 = Abzug für die übrigen steuerpflichtigen Personen, denen kein anderer Abzug (Verheirateter- bzw. Alleinstehenderabzug) zusteht.</p>
3. Senkung des Einkommenssteuersatzes (Art. 42)	<p>Kanton: 7,2 % Gemeinden: 7,2 % Kirche: 1,0 %</p>	<p>Kanton: 7,1 % Gemeinden: 7,1 % Kirche: 1,0 %</p>
4. Erhöhung des Sozialabzugs beim Vermögen (Art. 56)	<p>Alleinstehende: Fr. 80'000 Verheiratete: Fr. 160'000 für jedes Kind Fr. 20'000</p>	<p>Alleinstehende: Fr. 100'000 Verheiratete: Fr. 200'000 für jedes Kind Fr. 30'000</p>
5. Senkung des Vermögenssteuersatzes (Art. 57)	<p>Kanton: 1,1 ‰ Gemeinden: 1,1 ‰ Kirche: 0,4 ‰</p>	<p>Kanton: 1,0 ‰ Gemeinden: 1,0 ‰ Kirche: 0,3 ‰</p>
6. Jährlicher Ausgleich der kalten Progression (Art. 67)	alle 4 Jahre	jährlich

Thema	Geltendes Recht 2009	Steuervorlage 2010
-------	-------------------------	-----------------------

### Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht

#### 7. Abschaffung «Dumont-Praxis»

Behandlung der Instandstellungskosten von Liegenschaften nach Erwerb (Art. 37)	in den ersten 5 Jahren nicht abzugsfähig	neu abzugsfähig
--	--	-----------------

#### 8. Zuwendungen an politische Parteien

Abzug (Art. 38)	kein Abzug	Abzug bis zu Fr. 10'000
-----------------	------------	-------------------------

#### 9. Entlastung von Familien mit Kindern

Fremdbetreuungsabzug (Art. 38)		
- Höhe des Abzugs	unbeschränkt	unbeschränkt
- Altersbegrenzung	12 Jahre	14 Jahre

#### 10. Unternehmenssteuerreform II

Liquidation eines Betriebs infolge Invalidität oder ab Alter 55 (Art. 44)	Besteuerung als ordentliches Einkommen	vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung zum Sondersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge
Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertpapieren (Art. 49)	Verkehrswert	Buchwert

### Anpassungen aufgrund von bundesgerichtlicher Rechtsprechung

11. Anpassung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen (Art. 50)	qualifizierte Beteiligungen sind steuerbar zu: 40 %	qualifizierte Beteiligungen sind steuerbar zu: 100 %
12. Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten (Art. 140)	keine Verrechnung	Grundstücksgewinne im Geschäftsvermögen sind mit Betriebsverlusten zu verrechnen

### Juristische Personen

13. Senkung des Gewinnsteuersatzes (Art. 87)	Kanton: 4,7 % Gemeinden: 4,7 % Kirche: 1,0 %	Kanton: 4,2 % Gemeinden: 4,2 % Kirche: 1,0 %
14. Besteuerung der Korporationen als jur. Person (Art. 87)	Kanton: 3 % der Bruttoeinnahmen	Kanton: 9,4 % vom steuerbaren Reingewinn

Thema	Geltendes Recht 2009	Steuervorlage 2010
-------	-------------------------	-----------------------

### Quellensteuer

<b>15. Anpassung der Steuersätze für:</b>		
- Künstler, Sportler, Referenten (Art. 107)	10 % bis 22 %	15 %
- Mitglieder des Verwaltungsrats (Art. 108)	20 %	15 %
- Hypothekargläubiger (Art. 109)	12 %	15 %
- Renten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen (Art. 110)	8 %	15 %
- Renten aus privatrechtlichen Verhältnissen (Art. 111)	8 %	15 %

### Grundstückgewinnsteuer

<b>16. Änderung der Steuersätze (Art. 142):</b>	progressiver Tarif	proportionaler Tarif
- min. (inkl. Abschläge)	min. 1,4 %	min. 11 %
- max. (inkl. Zuschläge)	max. 55 %	max. bis 31 %
- Steuerfreibetrag	Fr. 7'000	Fr. 10'000 (Gewährung einmal pro Kalenderjahr)
<b>17. Maximalabzug für lange Besitzesdauer (Art. 143)</b>	ab 25 Jahren	ab 20 Jahren

### Erbschafts- und Schenkungssteuer

<b>18. Steuerliche Gleichstellung von:</b>		
- Stiefkindern mit direkten Nachkommen (Art. 158)	- Besteuerung zum Tarif Nichtverwandte	- steuerfrei
- Konkubinats- mit Ehepaaren (Art. 158)	- Besteuerung zum Tarif Nichtverwandte	- steuerfrei
<b>19. Änderung der Steuersätze (Art. 161) für:</b>	progressiver Tarif	proportionaler Tarif
- Geschwister (min. / max.)	4 % bis 13 %	8 %
- Onkel, Tante (min. / max.)	6 % bis 19,5 %	12 %
- Nichtverwandte (min. / max.)	12 % bis 39 %	24 %
- Steuerfreibetrag	Fr. 5'000	Fr. 15'000